

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2304/24

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Töttelstädt zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Die Anlage 2 – Seite 58 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und unterstrichen):

AN/ Stufe	K. / B- Straße	Straßen- name	Straßenabschnitt von ... bis ...	D- Netz	Lage
A 67	OS	Untertor	zw. Erfurter Tor und Auf dem Sauenborn	A 2	TTS

Begründung:

Der Ortsteilrat Töttelstädt bestätigt die DS 1095/24 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 – 2026/27 – unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

In den vergangenen Winterperioden kam es auf dem Straßenabschnitt zwischen Erfurter Tor und Auf dem Sauenborn wiederholt zu gefährlicher Glätte, die zeitweise eine Befahrbarkeit unmöglich machte. Da dieser Straßenabschnitt die einzige Zufahrt zum angrenzenden Wohngebiet darstellt, war der Zugang für die Bewohner und insbesondere für Rettungsfahrzeuge in diesen Phasen nicht gewährleistet. Dies führte zu erheblichen Einschränkungen und stellte ein ernsthaftes Risiko für die Sicherheit und Versorgung der Anwohner dar.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten,

außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind in Töttelstädt die öffentlichen Straßen der K21 (Bienstädter Tor), Erfurter Tor sowie die Nikolaistraße und Am Berg, welche Teil des ÖPNV-Netzes sind, in das Dringlichkeitsnetz D I eingetaktet. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind ins Nebennetz eingetaktet. Die Einordnung der öffentlichen Straße, Untertor, im Abschnitt zw. Erfurter Tor und Auf dem Sauenborn, erfolgte bisher auf Grundlage der Einordnung als reine Anliegerstraße. Abweichungen hiervon sind in den Fällen vorzunehmen, in denen der ÖPNV öffentliche Straßen des Nebennetzes befährt. Diese Voraussetzung sind hier allerdings nicht gegeben. Auch rein aus logistischen Gründen und unter Berücksichtigung der Tourenplanung/Umlaufzeiten ist eine Einordnung in das Dringlichkeitsnetz D II nicht tragbar und auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu rechtfertigen.

Im Rahmen des Änderungsantrages und der damit einhergehenden Prüfung des betroffenen Straßenabschnitts wird jedoch auf Grundlage der vorliegenden Steigung, welche beginnend ab dem Brückenbereich über den Weißbach über 8 Prozent liegt, sowie der vorgebrachten Begründung des Ortsteilbürgermeisters seitens der Verwaltung die Einordnung der öffentlichen Straße Untertor (zw. Erfurter Tor und Auf dem Sauenborn) in das Dringlichkeitsnetz D III vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag des Ortsteils Töttelstädt nicht zu folgen, jedoch dem Vorschlag der Verwaltung zur Umstufung ins D III-Netz zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Anlage 2 – Seite 58 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und unterstrichen):

<i>AN/ Stufe</i>	<i>K. / B- Straße</i>	<i>Straßen- name</i>	<i>Straßenabschnitt von ... bis ...</i>	<i>D- Netz</i>	<i>Lage</i>
<i>A 67</i>	<i>OS</i>	<i>Untertor</i>	<i>zw. Erfurter Tor und Auf dem Sauenborn</i>	A <u>3</u>	<i>TTS</i>

Anlagenverzeichnis

Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

20.11.2024

Datum